

Anhang F

Wasserrechtliche Bewilligung für die Massnahmen an Werkleitungen

nach § 53 Abs. 1 lit. c des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15)

Vorhaben: Projekt „Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare“
(Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften)

Gesuchsteller: Bau- und Justizdepartement, Amt für Umwelt, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn.

Gesuchsunterlagen: Werkleitungs-Pläne / -Dossiers Nr. 2.40 bis 2.64 nach der Aufli-
stung unter Ziffer 1.1 des vorliegenden Regierungsratsbeschlus-
ses.

1. Bewilligung

die wasserrechtliche Bewilligung nach § 53 Abs. 1 lit. c GWBA für die erforderlichen An-
passungen oder grossräumigen Umlegungen von Werkleitungen im Raum der Emme zwischen
dem Wehr in Biberist und der Aaremündung wird erteilt.

2. Auflagen und Bedingungen

- 2.a Jeder Werkleitungseigentümer haftet für alle Folgen, die sich aus der Anpassung oder
Umlegung seiner Leitungen, sowie aus deren Bestand ergeben. Der Staat übernimmt keine
Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den Leitungen
entstehen.
- 2.b Werden an der Emme im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen
vorgenommen, so hat jeder Werkleitungseigentümer alle Umtriebe und Inkonvenienzen
ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den im Gewässerraum liegenden Teil der
Leitungen - wenn nötig - auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu
entfernen.